



Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, T II 2 Recht der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenschutzes, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Günter Wagner
Stephan Kopp
Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckerhandwerk
Maistraße 12 II/Vordergebäude
80337 München

Einwegkunststofffondsgesetz
Vollzug durch das Umweltbundesamt

Ihre Schreiben an Herrn Bundesminister Carsten Schneider vom 20.05. und 10.06.2025

Berlin, 13.06.2025

Sehr geehrter Herr Wagner,
sehr geehrter Herr Kopp,

vielen Dank für Ihre Schreiben an Herrn Bundesminister Schneider zur Einwegkunststoffabgabe. Herr Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Das für den Vollzug des Einwegkunststofffonds zuständige Umweltbundesamt (UBA) steht leider vor andauernden Herausforderungen im Vollzugaufbau. In Anbetracht der ablaufenden Frist für die Mengenmeldungen möchte ich Ihnen, ohne rechtsverbindliche Auskünfte zu geben und der Entscheidung des UBA bezüglich der gestellten Einordnungsanträge vorzugreifen, folgende allgemeine Ausführungen zu Ihren Fragen zukommen lassen:

Bei kunststoffhaltigen Coffee To-Go-Bechern inklusive Deckel handelt es sich um Getränkebecher gemäß Anlage 1 Nummer 4 Einwegkunststoff-



Seite 2

fondsgesetz (EWKFondsG). Dabei kommt es nicht auf die Befüllung, sondern auf die Eignung und Verwendung zur Aufnahme von Flüssigkeiten an. Es sind also bereits leere Becher erfasst. Dies geht auch aus den Leitlinien der EU-Kommission hervor (vgl. Leitlinien der EU C 216/1 vom 7. Juni 2021, S. 26, abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0607\(03\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0607(03))).

Die Meldepflicht adressiert den Hersteller. Hersteller ist nach § 3 Nummer 3 Buchstabe a EWKFondsG derjenige, der im Geltungsbereich des Gesetzes niedergelassen ist und als Produzent, Befüller, Verkäufer oder Importeur gewerbsmäßig Einwegkunststoffprodukte erstmalig in Deutschland auf dem Markt bereitstellt. Bei den leeren Bechern dürfte das erstmalige Bereitstellen auf dem Markt in der Regel nicht durch die Bäckerei, sondern bereits in einer vorherigen Stufe der Lieferkette erfolgt sein. Ob der Becher später mit einem Logo bedruckt wird oder nicht, ist unerheblich. Der Coffee To-Go Becher ist bereits als Leerprodukt vom EWKFondsG erfasst und auch der Verwendungszweck als Getränkebecher dürfte in der Regel schon anhand der Beschaffenheit des Produktes und vor einer Bedruckung feststellbar sein.

Entgegen Ihren Ausführungen ist es aber nicht gänzlich unerheblich, ob der Lieferant der Becher seinen Sitz im In- oder Ausland hat. Sofern der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat, ist grundsätzlich das inländische bestellende und die Lieferung veranlassende Unternehmen als Importeur Hersteller, da dieses den Becher erstmalig in Deutschland auf dem Markt bereitstellt (vgl. hierzu FAQ „Wer ist Importeur?“ auf DIVID abrufbar unter: <https://www.einwegkunststofffonds.de/de/faq-detail/1251>). Dies kann durchaus auch je nach Fallgestaltung eine Bäckerei sein.



Seite 3

Hinsichtlich der kunststoffhaltigen Tüten und Folienverpackungen kommt es gemäß Anlage 1 Nummer 2 EWKFondsG auf den Lebensmittelinhalt an. Eine abgabepflichtige Tüte oder Folienverpackung liegt danach erst vor, wenn sie tatsächlich einen Lebensmittelinhalt hat. In der Regel dürfte also Befüller sein, der die Tüten bzw. Folienverpackung mit Lebensmittelinhalt erstmals auf dem Markt bereitstellt. Dies dürften in den von Ihnen beschriebenen Fällen die Bäckereien sein, sodass diese sich bei DIVID registrieren und dann auch die Menge an kunststoffhaltigen Tüten und Folienverpackungen melden müssen. Insofern ist es unerheblich, ob die Tüten vor der Befüllung durch den Befüller oder einen Dritten bedruckt werden.

Hinsichtlich des Laibes Brot teile ich zumindest vorläufig – ohne einer rechtlich verbindlichen Einordnungsentscheidung des UBA vorzugreifen – Ihre Auffassung. Die Tatbestandsmerkmale einer Tüte oder Folienverpackung nach Anlage 1 Nummer 2 EWKFondsG liegen vor. Es handelt sich um eine aus flexiblem Material hergestellte Tüte oder Folienverpackung mit Lebensmittelinhalt, der dazu bestimmt ist, aus der Tüte oder Folienpackung heraus verzehrt zu werden und keiner weiteren Zubereitung bedarf. Auch Brot ist wie andere Backwaren (z.B. Brötchen oder Baguette) zum Verzehr unmittelbar aus der Tüte heraus geeignet. Dabei kommt es bei Tüten und Folienverpackungen anders als bei Lebensmittelbehältern nicht auf die Portionsgröße an (vgl. Leitlinien der EU-Kommission, aaO, S. 15). Brot bedarf auch keiner weiteren Zubereitung wie Sieden, Braten, Grillen, Backen, Kochen oder Erhitzen. Schneiden gilt gerade nicht als Zubereitung, da dies auch leicht unterwegs durchgeführt werden kann (vgl. Leitlinien der EU-Kommission, aaO, S. 15).



Seite 4

Auch bei in Plastikfolie eingeschweißtem Stollen oder Brot kann es sich um eine Tüte bzw. Folienverpackung nach Anlage 1 Nummer 2 EWKFondsG handeln, die mit Lebensmittelinhalt befüllt ist, der dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Packung heraus verzehrt zu werden und keiner weiteren Zubereitung bedarf. Derjenige, der diese mit Ware befüllte Folienverpackung zuerst auf dem Markt bereitstellt, ist Hersteller und hat daher auch die in Verkehr gebrachte Menge an Folienverpackungen zu melden. Auch diese Auffassung ist lediglich vorläufig, da dem UBA zu diesem Fall ein Einordnungsantrag vorliegt, dessen Bescheidung und Veröffentlichung als Allgemeinverfügung abzuwarten ist.

Kleine Plastikfolien, die zur Abdeckung von Tortenstücken zum Einsatz kommen, sind unseres Erachtens nach Bestandteil der Tüte bzw. Folienverpackung. Dienen sie der Abdeckung von Lebensmittelinhalt, ist daher auch die in Verkehr gebrachte Menge zu melden.

Wenn mit Produkten aus Ersatzstoffen gemeint ist, dass diese Produkte kein Kunststoff im Sinne der Definition gemäß § 3 Nummer 2 EWKFondsG enthalten, sind diese Produkte nicht vom Anwendungsbereich des Einwegkunststofffondsgesetzes erfasst. Wichtig ist insoweit, dass als „biologisch abbaubar“ oder als „biobasiert“ gekennzeichnete Stoffe nicht per se ausgeschlossen sind, sondern nur dann, wenn sie die genannte Kunststoffdefinition nicht erfüllen (vgl. dazu die FAQ „Sind kompostierbare Werkstoffe vom Anwendungsbereich des EWKFondsG ausgenommen?“ auf [DIVID https://www.einwegkunststofffonds.de/de/faq-detail/1042](https://www.einwegkunststofffonds.de/de/faq-detail/1042)).

Ich hoffe, Ihnen und Ihren Mitgliedern mit diesen allgemeinen Ausführungen weiterhelfen zu können. Eine weitere Verlängerung der Frist für die



Seite 5

Mengenmeldungen über den 15.06.2025 hinaus ist nicht vorgesehen, da sie die Abwicklung des Einwegkunststofffonds noch weiter verzögern würde. Hinsichtlich des Ordnungswidrigkeitenvollzugs im ersten Abwicklungsjahr kann ich Ihnen aber versichern, dass das UBA diesen unter Berücksichtigung der langen Bearbeitungszeiten von Anfragen und Einordnungsanträgen und der dadurch bestehenden Unsicherheiten nach Augenmaß vornimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

